

Statuten des Vereins

Libertäre Partei

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Libertäre Partei“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar ZG. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Schweiz.

2. Zweck

- a) Der Verein „Libertäre Partei“ vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die bei der Verbreitung von libertären Ideen auf der politischen Bühne mitwirken wollen. Der Verein steht für Freiheit und Nichtaggression. Der Verein lehnt totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art - unabhängig, ob von rechts oder links - strikt ab.
- b) Die Freiheit des Menschen und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben sind unantastbar, solange keinem Dritten Schaden entsteht. Das bedeutet, dass niemand daran gehindert werden darf freiwillige Vereinbarungen zu treffen. Kein Individuum, keine Institution, kein Unternehmen und keine staatliche Stelle hat das Recht, mit oder ohne Androhung von Gewalt, jemanden zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun und in die Eigentumsrechte des Einzelnen einzugreifen. Dieses politische Ziel ist für alle Mitglieder verpflichtend.

3. Mittel

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge, sondern finanziert sich durch freiwillige Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein kennt zwei Mitgliedschaftskategorien:

a) Supporter

Supporter kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Supporter sind nicht stimmberechtigt. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Driver

Der Vorstand kann Supporter zu Drivern ernennen. Driver engagieren sich aktiv für den Verein und sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Driver vertreten ein klassisch liberales Gedankengut und identifizieren sich mit den

Werten des Vereins. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mittels E-Mail oder Brief an den Präsidenten jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen oder in eine andere Mitgliederkategorie eingeteilt werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Sektionen

Der Verein kann Sektionen bilden. Sektionen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Vereinsvorstand kann in den Sektionen Aufgaben an einen Sektionsvorstand delegieren.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Zur Vereinsversammlung werden die Driver 10 Tage zum Voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jeder Driver eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Vereinsversammlung wählt ein Präsidium, welches dem Vorstand vorsteht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Unterschrift

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann mittels einstimmigen Beschluss auch Einzelzeichnungsrechte an Mitglieder des Vorstandes erteilen oder beschränkte Zeichnungsrechte an Personen ausserhalb des Vorstandes erteilen.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Driver dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Driver an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Driver an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Driver anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Liberales Institut, Zürich, welches frei darüber verfügen kann.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10.03.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Silvan Amberg

Präsident Libertäre Partei